



Teilrevision Gemeindeordnung 2005 / Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen

Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen

Stand: April 2022



1. Gegenüberstellung Änderungen alte – neue Bestimmungen

Entwurf Änderungen Gemeindeordnung 2005	Bisherige Gemeindeordnung 2005	Bemerkungen
II. Die Gemeindeorganisation 2.1 Mitwirkung in Gemeindeorganen		
Art. 21 (Organe) ¹ Die Organe der Gemeinde sind: a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch <i>Urnenabstimmung</i> oder Urnenwahl b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c. alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis, d. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, e. das Rechnungsprüfungsorgan, f. die Resultateprüfungskommission, soweit eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne von Artikel 5 geführt wird.	Art. 21 (Organe) ¹ Die Organe der Gemeinde sind: a. die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahl b. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind, c. alle Kommissionen mit Entscheidbefugnis, d. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, e. das Rechnungsprüfungsorgan, f. die Resultateprüfungskommission, soweit eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Sinne von Artikel 5 geführt wird.	
² Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.	² Gemeindebehörden sind der Gemeinderat und die Kommissionen.	

Teilrevision Gemeindeordnung 2005 / Reglement Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen
Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen

2.1 Die Stimmberechtigten		
<p>Art. 37 (Gemeindeversammlung; a Sachgeschäfte) ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a den Erlass und die Änderungen der Gemeindereglemente,</p> <p>b die <i>Gemeindeordnung</i> und die baurechtliche Grundordnung, <i>unter Vorbehalt von Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>c das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und die Festsetzung der Hundetaxe,</p> <p>d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigeühren und der Tarife für die Benützung der Turn- und Sportanlagen</p> <p>e einmalige und neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken, <i>unter Vorbehalt von Abs. 2 Bst. b,</i></p> <p>f Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert über 1 Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken übersteigen,</p> <p>g den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 25'000 Franken schuldet,</p> <p>h Nachkredite im Sinne von Artikel 13,</p> <p>i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung,</p> <p>j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p>k Initiativbegehren (Art. 44 ff), <i>unter Vorbehalt von Abs. 2 Bst. d,</i></p> <p>l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand (Netto-Globalkredit).</p>	<p>Art. 37 (Gemeindeversammlung; a Sachgeschäfte) Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:</p> <p>a den Erlass und die Änderungen der Gemeindereglemente,</p> <p>b die baurechtliche Grundordnung,</p> <p>c das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern und die Festsetzung der Hundetaxe,</p> <p>d die Grundzüge der Erhebung von Abgaben, mit Ausnahme der Kanzleigeühren und der Tarife für die Benützung der Turn- und Sportanlagen</p> <p>e einmalige und neue Ausgaben von mehr als 150'000 Franken,</p> <p>f Rechtsgeschäfte über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder Schätzungswert über 1 Million Franken liegt oder die jährlich wiederkehrenden Leistungen 25'000 Franken übersteigen,</p> <p>g den Abschluss von Mietverträgen, sofern die Gemeinde als Mieterin einen jährlichen Mietzins inklusive Nebenkosten von mehr als 25'000 Franken schuldet,</p> <p>h Nachkredite im Sinne von Artikel 13,</p> <p>i die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen Gemeindeverband oder Gemeindeverbindung,</p> <p>j von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der damit für die Gemeinde verbundene Nettoanteil der Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet,</p> <p>k Initiativbegehren (Art. 44 ff)</p> <p>l allfällige Produktdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand (Netto-Globalkredit).</p>	<p>Vgl. auch neuen Absatz 2 zu Art. 37 nachstehend.</p>

Teilrevision Gemeindeordnung 2005 / Reglement Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen
 Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen

<p><i>² Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne</i></p> <p><i>a über die Gesamtrevisionen der Gemeindeordnung und der Ortsplanung sowie über Ein- und Umzonungen, wenn das Geschäft ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m2 betrifft,</i></p> <p><i>b einmalige und neue Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken,</i></p> <p><i>c die Fusion mit einer anderen Gemeinde,</i></p> <p><i>d Initiativen, soweit sie einen Gegenstand gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a – c betreffen.</i></p>	<p>Neu</p>	<p><i>Gesamtrevision der Gemeindeordnung</i> Teilrevisionen sollen weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegen. Solche Revisionen werden meist durch Änderungen an anderen Gemeindefestsetzungen ausgelöst und der Verfahrensdurchlauf einer Urnenabstimmung bei kleinen Anpassungen wäre unverhältnismässig.</p> <p><i>Planungsgeschäfte</i> Die Baurechtliche Grundordnung soll weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verbleiben. Planungsgeschäfte in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten sollen ab einem Halt von 10'000 m² der Zuständigkeit der Urnenabstimmung zugewiesen werden.</p> <p><i>Ausgaben</i> Ausgaben > CHF 2 Mio. sollen neu einer Urnenabstimmung unterbreitet werden. Dies wird nur in Ausnahmefällen zu Urnenabstimmungen führen, da Ausgaben über CHF 2 Mio. relativ selten sind.</p> <p><i>Gemeindefusionen</i> Angesichts der grossen Bedeutung von Gemeindefusionen sollen die entsprechenden Abstimmungen über den Fusionsvertrag (Art. 4e GG) an der Urne erfolgen.</p>
--	-------------------	---

Teilrevision Gemeindeordnung 2005 / Reglement Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen
Gegenüberstellung Änderungen alte - neue Bestimmungen

Entwurf Änderung Reglement über Gemeindeversammlungen und Gemeindewahlen	Bisheriges Reglement	Bemerkungen
II. Gemeindeversammlungen 2.1 Allgemeine Bestimmungen		
Art. 6 (Einberufung der Versammlung) ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen ein soweit es die Geschäfte erfordern. ² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlungen wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt. ³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können. ⁴ <i>Der Gemeinderat kann anordnen, dass an der Gemeindeversammlung die Stimmberechtigung der Teilnehmenden überprüft wird.</i>	Art. 6 (Einberufung der Versammlung) ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zu Gemeindeversammlungen ein soweit es die Geschäfte erfordern. ² Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden der Gemeindeversammlungen wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger öffentlich bekannt. ³ Die Gemeindeversammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.	<p>Mit dieser Regelung soll der Gemeinderat eine rechtliche Grundlage erhalten, die Eingangskontrolle im Bedarfsfall anzuordnen.</p> <p>Wie diese im Einzelfall aussieht wird zu gegebenem Fall entschieden und mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung oder dem Regierungsstatthalter abgesprochen werden.</p>